

**Bundesrat**

**Drucksache 588/13**

**17.06.13**

**Unterrichtung**  
durch das Europäische Parlament

---

**Entschlüsse des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 20. bis 23. Mai 2013 die nachfolgend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2013 zugeleitet.

<b>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu den Arbeitsbedingungen und den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften in Bangladesch nach den jüngsten Bränden in Fabriken und dem Einsturz eines Gebäudes (2013/2638(RSP)).....</b>	<b>3</b>
<b>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Guantánamo: Gefangene im Hungerstreik (2013/2654(RSP)).....</b>	<b>8</b>
<b>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Indien: Die Hinrichtung von Mohammad Afzal Guru und deren Folgen (2013/2640(RSP)).....</b>	<b>11</b>
<b>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Ruanda: der Fall Victoire Ingabire (2013/2641(RSP)) .....</b>	<b>14</b>

## **P7\_TA-PROV(2013)0230**

### **Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutznormen in Bangladesch nach den jüngsten Bränden in Fabriken und dem Einsturz eines Gebäudes**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu den Arbeitsbedingungen und den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften in Bangladesch nach den jüngsten Bränden in Fabriken und dem Einsturz eines Gebäudes (2013/2638(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bangladesch, insbesondere diejenigen vom 17. Januar 2013 zu den Todesfällen, die kürzlich durch Brände in Textilfabriken verursacht wurden, vor allem in Bangladesch<sup>1</sup>, und vom 14. März 2013 zur Lage in Bangladesch<sup>2</sup> und zur Nachhaltigkeit der globalen Wertschöpfungskette im Bauwollsektor<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 13. April 2013 der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, und von Handelskommissar Karel De Gucht nach dem Einsturz eines Gebäudes in Bangladesch,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch,
- unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen<sup>4</sup> und zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der IAO über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2006, C-187) und das Übereinkommen der IAO über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981, C-155), die von Bangladesch nicht ratifiziert worden sind, und auf die entsprechenden Empfehlungen (R-197), ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (1947, C-081), das Bangladesch unterzeichnet hat, und die entsprechenden Empfehlungen (R-164),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011)0681),

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte P7\_TA(2013)0027.

<sup>2</sup> Angenommene Texte P7\_TA(2013)0100.

<sup>3</sup> Angenommene Text P7\_TA(2013)0099.

<sup>4</sup> ABl. C 99 E, 3.4.2012, S. 31.

<sup>5</sup> ABl. C 99 E, 3.4.2012, S. 101

<sup>6</sup> ABl. L 118, 27.4.2001, S. 48.

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 6. Februar 2013 zu dem Thema „Soziale Verantwortung der Unternehmen: rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“<sup>1</sup> und „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, mit denen für Regierungen und Unternehmen ein Rahmen zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte geschaffen worden ist, der vom Menschenrechtsrat im Juni 2011 bestätigt wurde,
  - unter Hinweis auf die Kampagne Saubere Kleidung,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der hochrangigen Mission der IAO vom 1.-4. Mai 2013 in Bangladesch,
  - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 24. April 2013 beim Einsturz der Textilfabrik des Rana Plaza-Gebäudes in Dhaka, Bangladesch, 1100 Menschen ums Leben kamen und ca. 2500 Menschen verletzt wurden, was der schlimmsten Tragödie in der Geschichte der Textilindustrie weltweit gleichkommt;
- B. in der Erwägung, dass am 24. November 2012 bei einem Brand in der Textilfabrik Tazreen in Dhakas Bezirk Ashulia 112 Menschen ums Leben kamen; in der Erwägung, dass am 8. Mai 2013 bei einem Feuer in einer Fabrik in Dhaka acht Menschen ums Leben kamen; in der Erwägung, dass bei Bränden in Fabriken in Bangladesch Schätzungen zufolge allein nach 2005 und noch vor der Tragödie von Rana Plaza 600 Textilarbeiter zu Tode kamen;
- C. in der Erwägung, dass der Eigentümer des Rana Plaza und acht weitere Personen verhaftet wurden und gegen sie Strafanzeige erstattet wurde, weil das Gebäude illegal errichtet worden war und massive Statikprobleme entwickelt hatte und die Arbeiter dennoch gezwungen wurden, trotz ihrer Sicherheitsbedenken weiterzuarbeiten;
- D. in der Erwägung, dass in solchen Textilfabriken oft schwierige Verhältnisse herrschen und dass das Arbeitsrecht, z.B. die in den wichtigsten Übereinkommen der IAO niedergelegten Bestimmungen, nur äußerst unzureichend berücksichtigt wird, wobei der Sicherheit häufig wenig oder keine Aufmerksamkeit geschenkt wird; in der Erwägung, dass die Eigentümer derartiger Fabriken in vielen Fällen nicht bestraft wurden und daher wenig getan haben, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass eine Untersuchungskommission der Regierung, die vom Innenministerium und vom Ständigen Parlamentarischen Ausschuss des Arbeitsministeriums gebildet wurde, zwar zu der Schlussfolgerung gelangte, dass gegen den Eigentümer der Fabrik Tazreen Anklage wegen unverzeihlicher Fahrlässigkeit erhoben werden sollte, dieser jedoch noch nicht verhaftet worden ist;
- F. in der Erwägung, dass der europäische Markt der wichtigste Absatzmarkt für Bekleidungs-

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte P7\_TA(2013)0049

<sup>2</sup> Angenommene Text P7\_TA(2013)0050.

und Textilerzeugnisse aus Bangladesch ist und dass bekannte westliche Unternehmen eingeräumt haben, sie hätten Verträge über die Lieferung von Textilien mit den Fabriken im Rana Plaza-Gebäude;

- G. in der Erwägung, dass Bangladesch nach China zum weltweit zweitgrößten Exporteur von Konfektionskleidung aufgestiegen ist; in der Erwägung, dass es dort heute mehr als 5000 Textilfabriken gibt, die ungefähr 4 Mio. Menschen beschäftigen, und in der Erwägung, dass Textilien jetzt 75% seiner Exporte ausmachen;
  - H. in der Erwägung, dass die Textilindustrie als eine der umweltschädlichsten Industriezweige angesehen wird; in der Erwägung, dass durch Spinnen, Weben und die Herstellung von Kunstfasern die Luftqualität beeinträchtigt wird und zahllose flüchtige Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt werden, die für Arbeiter, Verbraucher und Umwelt besonders schädlich sind;
  - I. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die Arbeiter im Rana Plaza-Gebäude nur 29 EUR pro Monat verdienen; in der Erwägung, dass laut der Kampagne für Saubere Kleidung die Arbeitskosten in diesem Sektor lediglich 1-3% des Endpreises eines Erzeugnisses ausmachen, und in der Erwägung, dass der Preisdruck zunimmt;
  - J. in der Erwägung, dass mehrere große westliche Unternehmen nun ein rechtsverbindliches Abkommen unterzeichnet haben, auf das sich die örtlichen Arbeitsorganisationen verständigt haben und das grundlegende Standards über die Sicherheit am Arbeitsplatz in den Textilfabriken in Bangladesch sicherstellen soll, nachdem die mit den lokalen Bekleidungsherstellern zusammenarbeitenden internationalen Unternehmen von allen Seiten kritisiert wurden;
1. verleiht seiner Bestürzung über den tragischen und vermeidbaren Verlust von mehr als 1100 Menschenleben und den von tausenden Menschen erlittenen Verletzungen infolge des Einsturzes des Rana Plaza Ausdruck; spricht den Angehörigen der Opfer und den Verletzten sein Beileid aus und verurteilt die Verantwortlichen, die es erneut versäumt zu haben, einen solch schweren Verlust an Menschenleben zu verhindern;
  2. betont, dass durch derartige Vorfälle die unzureichenden Sicherheitsstandards in Produktionsstätten auf eine tragische Weise ans Licht kommen und belegt wird, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, die Durchsetzung der grundlegenden Arbeitsnormen der IAO zu verbessern und die Achtung der Grundsätze der sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) seitens der multinationalen Textileinzelhandelsunternehmen zu stärken;
  3. tritt für die Rechte der Arbeiter in Bangladesch ein, ohne Angst vor Drangsalierung unabhängige Gewerkschaften zu bilden, eintragen zu lassen und ihnen beizutreten; ist der Ansicht, dass demokratische Gewerkschaftsstrukturen im Kampf um bessere Gesundheits- und Sicherheitsstandards und Arbeitsbedingungen einschließlich höherer Löhne unverzichtbar sind; fordert die bangladeschische Regierung auf, diese Grundrechte zu gewährleisten;
  4. begrüßt das Abkommen über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch zwischen den Gewerkschaften, NRO und etwa 40 multinationalen Textileinzelhändlern, das am 15. Mai 2013 zum Abschluss gebracht wurde und das darauf abzielt, die Sicherheitsstandards in den Produktionsstätten zu verbessern (und das die Vorkehrungen

abdeckt, um derartige Maßnahmen zu bezahlen), insbesondere indem ein unabhängiges Inspektionssystem eingeführt wird, das auch öffentliche Berichte und verpflichtende Reparaturen und Renovierungsarbeiten umfasst, und indem die Einrichtung von „Gesundheits- und Sicherheitsräten“ aktiv unterstützt wird, an denen die Arbeitervertretungen in jeder Fabrik beteiligt sind; fordert alle anderen einschlägigen Textilmarkenunternehmen auf, diese Bemühungen zu unterstützen, darunter die Textileinzelhändler Walmart, Gap, Metro, NKD und Ernstings, die weiterhin jegliches verbindliche Abkommen ablehnen;

5. begrüßt den Aktionsplan, den die Regierung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die IAO am 4. Mai 2013 angenommen haben und der die Parteien insbesondere verpflichtet, das Arbeitsrecht zu reformieren, es den Arbeitern zu gestatten, sich ohne vorherige Genehmigung der Fabrikbesitzer gewerkschaftlich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen, bis Ende 2013 die Sicherheit aller aktiven exportorientierten Fabriken für Konfektionskleidung in Bangladesch zu bewerten, unsichere Fabriken zu verlagern und hunderte zusätzliche Inspektoren einzustellen;
6. hofft, dass der Aktionsplan rechtzeitig und vollständig umgesetzt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die am 13. Mai 2013 erfolgte Annahme des Arbeitsgesetzes von 2013 (Abänderung) durch die Regierung in Bangladesch, in dem Bestimmungen zu Gruppenversicherungen und fabrikinternen Gesundheitsdiensten enthalten sind; fordert das Parlament in Bangladesch mit Nachdruck auf, diese Änderung auf seiner kommenden Tagung unverzüglich anzunehmen; begrüßt ebenfalls die Entscheidung der Regierung Bangladeschs, in den nächsten Wochen den Mindestlohn zu erhöhen, und fordert die Regierung Bangladeschs nachdrücklich auf, Unternehmen, die diesen Lohn illegal unterbieten, strafrechtlich zu belangen;
7. weist darauf hin, dass Bangladesch im Rahmen des „Alles außer Waffen“- allgemeinen Präferenzsystems (APS) zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt hat und dass diese Präferenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der ASP-Verordnung bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Prinzipien der in Anhang III Teil A aufgeführten Übereinkommen ausgehend von den Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien ausgesetzt werden können;
8. fordert die Kommission auf zu untersuchen, inwieweit Bangladesch diese Übereinkommen einhält, und erwartet, dass eine Untersuchung gemäß Artikel 18 der ASP-Verordnung in Betracht gezogen wird, sollte Bangladesch der gravierenden und systematischen Verletzung der dort verankerten Prinzipien überführt werden;
9. bedauert zutiefst, dass die Regierung in Bangladesch es versäumt hat, nationale Bauvorschriften durchzusetzen; fordert die Regierung und die einschlägigen Justizbehörden auf, den Vorwürfen, wonach diese Vorschriften aufgrund unzulässiger Absprachen – zwecks Senkung der Kosten – zwischen bestechlichen Beamten und Eigentümern nicht umgesetzt worden sind, nachzugehen;
10. erwartet, dass die für kriminelle Fahrlässigkeit und sonstige im Zusammenhang mit dem Einsturz des Rana Plaza-Gebäudes, des Brands in der Fabrik Tazreen sowie allen anderen Bränden strafrechtlich Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden; erwartet, dass die örtlichen Behörden und das Fabrikmanagement zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass alle Opfer einen umfassenden Zugang zum Justizsystem haben, damit sie Schadenersatz fordern können; erwartet, dass sich die multinationalen Textileinzelhändler,

die in den betreffenden Fabriken produzierten, an der Einrichtung einer finanziellen Entschädigungsregelung beteiligen; begrüßt die Schritte, die die Regierung von Bangladesch bereits zur Unterstützung der Opfer und von deren Familien unternommen hat;

11. fordert alle Unternehmen, insbesondere die Markenunternehmen des Textilsektors, die Aufträge oder Unteraufträge an Fabriken in Bangladesch und anderen Ländern vergeben, auf, die international anerkannten Praktiken in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) lückenlos einzuhalten, vor allem die vor kurzem aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung, die Trilaterale Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und die Sozialpolitik der IAO und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, und ihre Lieferketten kritisch zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihre Waren ausschließlich in Fabriken produziert werden, die Sicherheitsstandards und Arbeitnehmerrechte uneingeschränkt respektieren;
12. fordert die Kommission auf, unter EU-Unternehmen, die im Ausland tätig sind, aktiv verantwortungsvolle Unternehmungsführungsstandards zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die strikte Einhaltung ihrer sämtlichen rechtlichen Verpflichtungen gelegt werden sollte, insbesondere in Bezug auf internationale Standards und Vorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit und Umwelt;
13. fordert Einzelhändler, Nichtregierungsorganisationen und alle anderen beteiligten Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der Kommission, zur Zusammenarbeit auf, um einen freiwilligen sozialen Kennzeichnungsstandard zu entwickeln, mit dem bescheinigt wird, dass ein Produkt unter Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen der IAO hergestellt wurde; fordert die Unternehmen, die den Grundsatz der sozialen Verantwortung der Unternehmen als Marketinginstrument einsetzen, auf, Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen;
14. begrüßt die Unterstützung, die die Kommission dem bangladeschischen Ministerium für Arbeit und Beschäftigung und dem bangladeschischem Verband der Kleidungshersteller und -exporteure (Bangladesh Garment Manufacturers and Exporters Association) zukommen lässt; fordert, dass diese Zusammenarbeit verstärkt und gegebenenfalls auf die Nachbarländer ausgeweitet wird;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem UN-Menschenrechtsrat und der Regierung und dem Parlament Bangladeschs sowie dem Generaldirektor der IAO zu übermitteln.

**P7\_TA-PROV(2013)0231****Guantánamo: Hungerstreik der Gefangenen****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Guantánamo: Gefangene im Hungerstreik (2013/2654(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine bisherigen Entschließungen zu Guantánamo,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2012 zu dem Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die internationalen, europäischen und einzelstaatlichen Instrumente betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Verbot von willkürlicher Inhaftierung, Verschleppungen und Folter, wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966 und das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 und die zugehörigen Protokolle,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Juni 2009 zur Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo Bay und zur künftigen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung auf der Grundlage gemeinsamer Werte, des Völkerrechts und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, vom 5. April 2013 zu den Haftbedingungen in Guantánamo, in der sie darauf hinwies, dass die andauernde unbefristete Inhaftierung vieler Gefangener als willkürliche Haft betrachtet werden könne und eindeutig gegen das Völkerrecht verstoße,
  - unter Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
  - gestützt auf Artikel 122 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass viele der 166 verbliebenen Gefangenen in Guantánamo Bay in Hungerstreik getreten sind, um gegen die derzeit herrschenden Bedingungen im Gefangenenlager zu protestieren;
- B. unter Hinweis darauf, dass 86 der verbliebenen Gefangenen zur Haftentlassung freigegeben wurden, jedoch nach wie vor auf unbestimmte Zeit festgehalten werden;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika die gleichen Grundwerte der Freiheit, der Demokratie und der Achtung des Völkerrechts, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte teilen;

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0126.



- D. unter Hinweis darauf, dass mindestens zehn der am Hungerstreik beteiligten Insassen zwangsernährt wurden, um sie am Leben zu erhalten; unter Hinweis darauf, dass internationale Vereinbarungen unter Ärzten vorsehen, dass die fundierte und freiwillige Entscheidung eines Menschen, in Hungerstreik zu treten, zu respektieren ist;
- E. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika den gemeinsamen Wert der Religionsfreiheit teilen; unter Hinweis darauf, dass es zahlreiche Berichte darüber gibt, dass Koran-Ausgaben, die den Gefangenen gehörten, bei Zellendurchsuchungen von Angehörigen des amerikanischen Militärs geschändet wurden;
- F. unter Hinweis darauf, dass in der gemeinsamen Erklärung der EU und der USA vom 15. Juni 2009 auf die Zusage von Präsident Obama, das Gefangenenlager Guantánamo Bay vor dem 22. Januar 2010 zu schließen, hingewiesen und „die darüber hinaus eingeleiteten Maßnahmen, darunter die gründliche Überprüfung der Haft-, Überführungs-, Prozess- und Vernehmungsverfahren im Rahmen der Terrorismusbekämpfung [und] größere Transparenz hinsichtlich der praktischen Handhabung dieser Verfahren“ begrüßt wurden;
- G. unter Hinweis darauf, dass die USA die einzige zivile Flugverbindung nach Guantánamo nun einstellen, was bedeutet, dass die einzige verfügbare Flugverbindung ein Militärflug ist, für dessen Nutzung eine Genehmigung des Pentagons erforderlich ist, so dass der Zugang für die Presse, für Anwälte und Menschenrechtsaktivisten eingeschränkt wird;
1. nimmt die engen transatlantischen Beziehungen zur Kenntnis, die sich auf gemeinsame Kernwerte und die Achtung grundlegender, universeller und nicht verhandelbarer Menschenrechte gründen – wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren und das Verbot willkürlicher Inhaftierung; begrüßt die enge transatlantische Zusammenarbeit bei zahlreichen internationalen Menschenrechtsfragen;
  2. fordert die Behörden der USA auf, die Gefangenen unter gebührender Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu behandeln und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten;
  3. äußert seine Besorgnis um das Wohlergehen der im Hungerstreik befindlichen und der zwangsernährten Gefangenen und fordert die USA auf, die Rechte und Entscheidungen der Gefangenen zu respektieren;
  4. fordert die USA nachdrücklich auf, die Streichung ihrer einzigen zivilen Flugverbindung nach Guantánamo Bay, die den Zugang für die Presse und Vertreter der Zivilgesellschaft einschränken würde, zu überdenken;
  5. fordert die USA nachdrücklich auf, den angemessenen Umgang mit und die Achtung vor religiösem Material zu überwachen und gleichzeitig weiterhin obligatorische Durchsuchungsverfahren zu befolgen;
  6. betont, dass nach wie vor in Haft befindliche Gefangene Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung gemäß Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte haben sollten, der vorsieht, dass „[j]eder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, [...] das Recht [hat], ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist“;

7. bekräftigt seine Empörung und Entrüstung angesichts aller Terroranschläge und seine Solidarität mit den Opfern dieser Anschläge sowie sein Mitgefühl angesichts des Schmerzes und des Leidens ihrer Familien, Freunde und Familienangehörigen; bekräftigt allerdings, dass die Bekämpfung des Terrorismus nicht auf Kosten etablierter, gemeinsam getragener Grundwerte, wie der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, erfolgen darf;
8. bekundet sein Bedauern darüber, dass die Zusage des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Guantánamo spätestens im Januar 2010 zu schließen, noch nicht umgesetzt worden ist; fordert die Behörden der USA erneut auf, das System der Militärkommissionen zu überarbeiten, um faire Verfahren zu gewährleisten, Guantánamo zu schließen und den Einsatz von Folter, Misshandlung und unbefristeter Inhaftierung ohne Verfahren unter allen Umständen zu verbieten;
9. hält die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten vom 7. März 2011, die Verfügung über Inhaftierungen und die Aufhebung des Verbots von Militärtribunalen zu unterzeichnen, für bedauerlich; ist davon überzeugt, dass normale Strafgerichte und die Zivilgerichtsbarkeit am besten geeignet sind, den Status der Insassen von Guantánamo zu klären; betont nachdrücklich, dass Gefangene, die sich in Gewahrsam der Vereinigten Staaten befinden, unverzüglich im Einklang mit internationalen Standards der Rechtsstaatlichkeit angeklagt und vor Gericht gestellt oder aber freigelassen werden sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass die gleichen Standards für ein faires Verfahren unterschiedslos für alle gelten sollten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Vertreter der zuständigen Behörde für Militärkommissionen („Convening Authority“), der Außenministerin der USA, dem Präsidenten der USA, dem Kongress und dem Senat der USA, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln.

## **P7\_TA-PROV(2013)0232**

### **Indien: Die Hinrichtung von Mohammad Afzal Guru und deren Folgen**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Indien: Die Hinrichtung von Mohammad Afzal Guru und deren Folgen (2013/2640(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2007 angenommene Resolution 62/149, in der ein Moratorium für den Vollzug der Todesstrafe gefordert wird, und die am 18. Dezember 2008 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution 63/168, in der die Umsetzung der 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution 62/149 gefordert wird,
  - unter Hinweis auf die Schlusserklärung des Vierten Weltkongresses gegen die Todesstrafe vom 24. bis 26. Februar 2010 in Genf, in der die weltweite Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 11. August 2010 über Moratorien für den Einsatz der Todesstrafe,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere diejenige vom 26. April 2007 zur Initiative für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf das im Juli 2012 von 14 ehemaligen Richtern des Obersten Gerichts und der Obergerichte Indiens an den indischen Präsidenten gerichtete Ersuchen, die Todesurteile gegen 13 Häftlinge umzuwandeln, da das Oberste Gericht die betreffenden Urteile in den vergangenen neun Jahren fälschlicherweise aufrechterhalten habe,
  - unter Hinweis auf den „Internationalen Tag gegen die Todesstrafe“ und die Einführung des „Europäischen Tags gegen die Todesstrafe“, der jedes Jahr am 10. Oktober begangen wird,
  - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Mohammad Afzal Guru 2002 zum Tode verurteilt wurde, nachdem er im Zusammenhang mit dem im Dezember 2001 auf das indische Parlament verübten Anschlag der Verschwörung für schuldig befunden wurde, und dass das Todesurteil von den indischen Behörden am 9. Februar 2013 vollstreckt wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Todesstrafe die grausame, unmenschliche und entwürdigende Bestrafung schlechthin ist und gegen das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Leben verstößt,
- C. in der Erwägung, dass weltweit 154 Länder die Todesstrafe de iure oder de facto abgeschafft haben; in der Erwägung, dass Indien, als es sich vor der Wahl am 20. Mai 2011 um einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat bewarb, zusagte, in Bezug auf die Förderung und

---

<sup>1</sup> ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 775.

den Schutz der Menschenrechte die höchsten Standards einzuhalten;

- D. in der Erwägung, dass Indien sein achtjähriges inoffizielles Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen im November 2012 beendete, als das Todesurteil gegen Ajmal Kasab vollstreckt wurde, der wegen seiner Rolle bei den Anschlägen von Mumbai 2008 verurteilt worden war;
- E. in der Erwägung, dass nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen ernste Fragen zur Fairness des Verfahrens gegen Afzal Guru aufgeworfen haben;
- F. in der Erwägung, dass in Indien derzeit mehr als 1.455 Häftlinge in Todeszellen sitzen;
- G. in der Erwägung, dass es nach dem Tod von Afzal Guru zu Protesten kam, obwohl in weiten Teilen des unter indischer Verwaltung stehenden Teils Kaschmirs eine Ausgangssperre verhängt wurde;
  - 1. bekräftigt seine seit langem vertretene Ablehnung der Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen und fordert erneut ein sofortiges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe in den Ländern, die die Todesstrafe noch verhängen;
  - 2. verurteilt die von der indischen Regierung im Geheimen vollzogene Hinrichtung von Afzal Guru im Tihar-Gefängnis in Neu-Delhi am 9. Februar 2013, die dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe entgegensteht, und bekundet sein Bedauern, dass die Ehefrau von Afzal Guru und weitere Angehörige nicht über seine bevorstehende Hinrichtung und sein Begräbnis informiert wurden;
  - 3. fordert die indische Regierung auf, den Leichnam von Afzal Guru seiner Familie zu überstellen;
  - 4. fordert die staatlichen Organe Indiens auf, in allen Gerichtsverfahren und Rechtsprozessen weiterhin an den höchsten nationalen und internationalen Justizstandards festzuhalten und für alle Häftlinge und Personen, denen ein Gerichtsverfahren bevorsteht, die notwendige Rechtshilfe zu gewährleisten;
  - 5. bedauert den Tod von drei jungen Kaschmiris im Zuge der Proteste gegen die Hinrichtung von Afzal Guru; fordert die Sicherheitskräfte auf, beim Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten Zurückhaltung zu üben; bekundet seine Sorge über die möglichen negativen Auswirkungen auf den Friedensprozess in Kaschmir;
  - 6. fordert die indische Regierung nachdrücklich auf, künftig keinen Hinrichtungsbefehl zu billigen;
  - 7. fordert die Regierung und das Parlament Indiens auf, ein Gesetz zur Einführung eines endgültigen Moratoriums in Bezug auf Hinrichtungen mit dem Ziel einer Abschaffung der Todesstrafe in naher Zukunft zu verabschieden;
  - 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Commonwealth, dem UN-Generalsekretär, dem Präsidenten der UN-Generalversammlung, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Indien zu übermitteln.

**P7\_TA-PROV(2013)0233****Ruanda: Der Fall Victoire Ingabire****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu Ruanda: der Fall Victoire Ingabire (2013/2641(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Ruanda im Jahr 1975 ratifiziert hat,
  - in Kenntnis der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
  - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung;
  - unter Hinweis auf die Übereinkünfte der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und Völker, insbesondere die in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsbeistand in Afrika geltenden Grundsätze und Leitlinien,
  - unter Hinweis auf die Antwort der VP/HR vom 4. Februar 2013 auf die Schriftliche Anfrage E-010366/2012 betreffend Victoire Ingabire,
  - unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, insbesondere Anhang VII, wonach die Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit sowie einer transparenten und verantwortungsbewussten Regierungsführung besteht,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
  - unter Hinweis auf den Bericht von Amnesty International mit dem Titel „Justice in jeopardy: The first instance trial of Victoire Ingabire“ (Gefährdung der Justiz: Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gegen Victoire Ingabire) aus dem Jahr 2013,
  - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire, die Vorsitzende der Vereinten Demokratischen Kräfte (UDF<sup>1</sup>), einer Koalition ruandischer Oppositionsparteien, 2010 nach 16 Jahren im niederländischen Exil nach Ruanda zurückkehrte, um bei den Präsidentschaftswahlen zu kandidieren;
- B. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire, die letztendlich nicht zur Wahl zugelassen wurde, am 14. Oktober 2010 verhaftet wurde; in der Erwägung, dass der scheidende Präsident und Vorsitzende der Patriotischen Front Ruandas (RPF), Paul Kagame, die Wahl mit 93 % der

---

<sup>1</sup> Französisch: Forces Democratiques Unifiées (FDU-Inkingi).

Stimmen gewann; in der Erwägung, dass es der UDF nicht gelang, vor den Wahlen 2010 als politische Partei zugelassen zu werden; in der Erwägung, dass es anderen Oppositionsparteien ähnlich erging;

- C. in der Erwägung, dass das politische Engagement Victoire Ingabires unter anderem auf Fragen wie Rechtsstaatlichkeit, die Freiheit zur Gründung politischer Vereinigungen und Mitgestaltungsrechte von Frauen in Ruanda ausgerichtet war;
- D. in der Erwägung, dass die RPF in Ruanda unter Präsident Kagame nach wie vor die dominierende politische Partei ist und das öffentliche Leben – wie in Einparteiensystemen üblich – kontrolliert, indem Personen, die Kritik an den ruandischen Behörden üben, schikaniert, eingeschüchtert und verhaftet werden;
- E. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire am 30. Oktober zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass das Urteil auf zwei Anklagepunkten beruht, die aufrecht erhalten wurden, dass sie jedoch in vier Anklagepunkten freigesprochen wurde; in der Erwägung, dass sie der terroristischen Verschwörung gegen die Behörden und der Verharmlosung des Genozids von 1994 für schuldig befunden wurde, weil sie angeblich Kontakte zu den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas (FDLR), einer Rebellengruppe der Hutu, unterhält; in der Erwägung, dass der Staatsanwalt eine lebenslange Haftstrafe forderte;
- F. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire am 25. März 2013 vor Gericht im Rahmen ihres Berufungsverfahrens die nochmalige Prüfung des Beweismaterials verlangt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Victoire Ingabire der „Ideologie des Völkermords“ und des „Divisionismus“ angeklagt wurde, verdeutlicht, dass die Regierung Ruandas politischen Pluralismus nicht duldet;
- H. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire im April 2013, nachdem sie im Zuge des Berufungsverfahrens vor dem Obersten Gericht in sechs von der Anklage gegen sie erhobenen Punkten freigesprochen worden war, aufgrund neuer Anklagepunkte verurteilt wurde, die nicht juristisch dokumentiert waren und nach Aussage ihres Verteidigers während des Verfahrens nicht vorgelegt worden waren; in der Erwägung, dass die beiden neuen Anklagepunkte auf Negationismus bzw. Revisionismus und Hochverrat lauten;
- I. in der Erwägung, dass vier Zeugen der Anklage und ein Mitbeschuldigter, die gegen Victoire Ingabire ausgesagt hatten, im Mai 2013 vor dem Obersten Gericht Ruandas erklärten, ihre Zeugenaussagen seien falsch; in der Erwägung, dass eine bekannte Menschenrechtsorganisation Bedenken geäußert hat, weil die Befragten einer langen Isolationshaft ausgesetzt waren und möglicherweise gefoltert wurden, um Geständnisse zu erzwingen;
- J. in der Erwägung, dass viele Beobachter davon ausgehen, dass das 2011 aufgenommene Verfahren politisch motiviert ist; in der Erwägung, dass das ruandische Recht und die ruandische Justiz gegen internationale Übereinkommen verstoßen, zu dessen Vertragsparteien Ruanda gehört, insbesondere die Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte, die am 16. Juli 1997 von der ruandischen Regierung unterzeichnet wurde und auch Bestimmungen zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Gedankenfreiheit enthält;

- K. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire ihren Prozess seit dem 16. April 2012 boykottiert – aus Protest gegen die Einschüchterung und die rechtswidrigen Vernehmungsmethoden bei einigen Mitbeschuldigten, wie den früheren FLDR-Mitgliedern Oberleutnant Tharcisse Nditurende, Oberleutnant Noël Habiyaremye, Hauptmann Jean Marie Vianney Karuta und Major Vital Uwumuremyi, sowie gegen die Entscheidung des Gerichts auf Abkürzung der Anhörung von Michel Habimana, eines Zeugen der Verteidigung, der den ruandischen Behörden die Fälschung von Beweismitteln vorwirft; in der Erwägung, dass diese Sachlage von den ruandischen Behörden bisher nicht bestätigt wurde;
- L. in der Erwägung, dass Bernard Ntaganda, der Gründer der Partei PS-Imberakuri, wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit, Divisionismus und dem Versuch, nicht genehmigte Kundgebungen zu veranstalten, zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt wurde;
- M. in der Erwägung, dass Victoire Ingabire am 13. September 2012 zusammen mit zwei weiteren politischen Aktivisten Ruandas, Bernard Ntaganda und Deogratias Mushyayidi, die zurzeit im Gefängnis von Kigali inhaftiert sind, für den Sacharow-Preis des Europäischen Parlaments für geistige Freiheit nominiert wurde;
- N. in der Erwägung, dass Ruanda zu den Unterzeichnern des Cotonou-Abkommens gehört, wonach gilt, dass die Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Staaten ist;
- O. in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich des politischen Pluralismus und des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, in Ruanda starken Einschränkungen unterliegt, sodass es für Oppositionsparteien schwierig ist, politisch tätig werden, und Journalisten kaum kritische Ansichten äußern können;
- P. in der Erwägung, dass die Festigung der Demokratie – auch die Unabhängigkeit der Justiz und die Mitwirkung der Oppositionsparteien – gerade im Hinblick auf die Parlamentswahlen 2013 und die für 2017 anberaumten Präsidentschaftswahlen entscheidend ist;
- Q. in der Erwägung, dass die Stabilität der Region nach wie vor von den Nachwirkungen des Völkermords und des Bürgerkriegs von 1994 in Ruanda beeinträchtigt wird;
1. ist zutiefst besorgt über den ersten Prozess gegen Victoire Ingabire, bei dem weder die internationalen Standards eingehalten, noch zumindest der Grundsatz der Unschuldvermutung gewahrt wurde und der auf gefälschten Beweismitteln und Geständnissen beruhte, die von Mitbeschuldigten, die im Militärgefängnis von Camp Kami inhaftiert waren, mutmaßlich unter Folter erzwungen wurden;
  2. verurteilt aufs Schärfste, dass es sich um ein politisch motiviertes Verfahren handelt, politische Gegner verfolgt werden und der Prozessausgang bereits im Voraus feststeht; fordert die ruandische Justiz auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass Victoire Ingabire ein faires Berufungsverfahren erhält, das den im ruandischen Recht und im Völkerrecht verankerten Normen entspricht;
  3. fordert, dass bei Verfahren der Gleichheitsgrundsatz gilt, damit sichergestellt ist, dass jede Verfahrenspartei – sowohl Anklage als auch Verteidigung – über dieselben verfahrensrechtlichen Mittel verfügt und gleichermaßen die Gelegenheit erhält, Einsicht in



die während des Verfahrens vorliegenden Beweismittel zu nehmen und ihren Standpunkt vorzutragen; spricht sich dafür aus, dass Beweismittel besser geprüft werden, wozu auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass die Beweismittel nicht unter Folter erzwungen wurden;

4. fordert die EU auf, Beobachter zur Überwachung des Berufungsverfahrens von Victoire Ingabire zu entsenden;
5. hebt hervor, dass es die Unabhängigkeit der ruandischen Justiz achtet, die ruandische Regierung jedoch darauf hinweist, dass die EU im Rahmen des offiziellen politischen Dialogs mit Ruanda nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens Bedenken in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren geäußert hat;
6. weist darauf hin, dass die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung zu den Grundlagen einer jeden Demokratie gehören, und vertritt die Ansicht, dass diese Grundsätze in Ruanda starken Einschränkungen unterliegen;
7. verurteilt alle Formen der Unterdrückung, Einschüchterung und Inhaftierung von politisch engagierten Bürgern, Journalisten, und Menschenrechtsaktivisten; fordert die ruandischen Behörden nachdrücklich auf, alle Personen umgehend freizulassen, die allein wegen der gewaltfreien Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit inhaftiert oder schuldig gesprochen wurden; fordert daher die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, das nationale Recht entsprechend abzuändern, damit die Meinungsfreiheit gewährleistet ist;
8. fordert die ruandische Regierung nachdrücklich auf, sich an das Völkerrecht zu halten und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker zu achten;
9. erinnert daran, dass durch Folter oder andere Formen der Misshandlung erzwungene Aussagen in keinem Gerichtsverfahren zulässig sind;
10. fordert die ruandischen Justizbehörden auf, den Vorwürfen in Bezug auf Folter und andere Menschenrechtsverletzungen auf den Grund zu gehen und die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, da Straffreiheit nicht geduldet werden kann;
11. zeigt sich besorgt darüber, dass es in Ruanda auch 19 Jahre, nachdem die RFF die Macht übernommen hat, und zwei Jahre nach der Wiederwahl von Präsident Kagame noch immer keine funktionsfähigen Oppositionsparteien gibt;
12. fordert die ruandischen Behörden auf, für eine Trennung von Exekutive, Legislative und Judikative und vor allem für die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, die Mitwirkung von Oppositionsparteien zu fördern, wobei nach den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und eines alle Bevölkerungsgruppen einbeziehenden Dialogs als Bestandteil eines demokratischen Prozesses zu verfahren ist;
13. ist der Auffassung, dass das Gesetz von 2008 über die Ideologie des Völkermords, auf dessen Grundlage Victoire Ingabire angeklagt wurde, als politisches Instrument dient, um Regierungskritiker mundtot zu machen;

14. fordert die ruandische Regierung auf, dieses Gesetz gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen Ruandas zu novellieren sowie das Gesetz, das Diskriminierung und Sektierertum unter Strafe stellt, ebenfalls zu überarbeiten, damit es den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes entspricht;
15. betont, dass das Strafverfahren gegen Victoire Ingabire, das eines der längsten in der Geschichte Ruandas ist, sowohl politisch als auch juristisch von Bedeutung ist, da die Justiz des Landes darin beweisen kann, dass sie in der Lage ist, politische Fälle mit großer öffentlicher Anteilnahme in fairer und unabhängiger Weise zu behandeln;
16. erinnert die staatlichen Stellen Ruandas daran, dass Demokratie auf einer pluralistischen Regierungsform mit einer funktionierenden Opposition und unabhängigen Medien und Justizbehörden sowie der Achtung der Menschenrechte und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit fußt; fordert Ruanda in diesem Zusammenhang auf, diesen Standards gerecht zu werden und sein Verhalten in Bezug auf die Menschenrechte zu verbessern;
17. hebt hervor, dass den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit sowie einer transparenten und bürgernahen Regierungsführung im Rahmen der internationalen Entwicklungsarbeit in Ruanda ein viel höherer Stellenwert eingeräumt werden sollte; fordert die EU auf, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gebern fortlaufend Druck auszuüben, damit in Ruanda Reformen im Bereich der Menschenrechte durchgeführt werden;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Organen der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Verteidigern von Victoire Ingabire und dem Präsidenten von Ruanda zu übermitteln.